

Einheit von Staat und katholischer Kirche erfolgt ist, setzt hier eine langsam fortschreitende Zersetzung dieser Grundmaxime an¹.

3. Die «Freiheit des Gewissens» im Sinne dieser Verfassung

Aus den Verfassungsentwürfen läßt sich nicht mit Sicherheit das ausschlaggebende Moment, das die Streichung der Gewissensfreiheit aus dem Kontext des § 8 veranlaßt hat, genau rekonstruieren, da sie ohne irgendwelche Hinweise oder Begründung erfolgt ist.

Fest steht jedenfalls, daß die Gewissensfreiheit zusammen mit der Freiheit der Religionsübung anfänglich² zu einem Programmsatz der zukünftigen Verfassung erhoben war. Mit zunehmender Überarbeitung der Verfassungsentwürfe³ wurde § 8, der mit Freiheitsrechten geradezu überladen war, in seinem Umfange gekürzt und gestrafft. Im Zuge dieser Umgestaltung wurde auch die Gewissensfreiheit aus dem Text gestrichen und zwar im Zeitpunkte, als das Grundrecht der Religionsausübung dahin präzisiert wurde, daß sie eine «äußere» Kulthandlung beinhalte. In diesem Vorgehen des Verfassungsgebers besteht ein zeitmäßiger und nach meiner Ansicht auch ein inhaltsmäßiger Zusammenhang⁴. Der so neugeformte § 8 zeigt, daß er auf zwei grundlegende Richtungen hin konzentriert ist, die einerseits mit der Freiheit der Person und andererseits auch zueinander in engster Verbindung stehen. Die Religionsausübung erscheint hier auch als eine Sonderform der Gedankenmitteilung (Meinungsäußerung). Von diesen zwei Aspekten her darf ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß der Verfassungsgeber die Religionsfreiheit in erster Linie im Rechte auf Religionsausübung gesehen hat. Vielleicht spielt die schon öfters vertretene Auffassung mit hinein, daß das Gewissen, welches dem innermenschlichen Lebensbereich angehörte, jedem legislatorischen Akte im Grunde entrückt sei. Daher erübrige sich eine spezielle grundgesetzliche Garantie⁵. Überdies scheint mir dieser § klar herausstreichen zu wollen, daß die Kultusausübung

¹ Diese dauert bis zum heutigen Tage; vgl. A 19 Art. 37.

² Schon A 8/§ 16 Abs. 1.

³ Siehe vorne II/1.

⁴ Vgl. Resultat der Beratungen des Fürsten, Lindes und von Hausens zu Wien vom 16.–18. Jänner 1862 über den Verfassungsentwurf der Landstände bezüglich des § 15, LRA 1862 XV 15.

⁵ Diese Ansicht wurde schon im Frankfurter Parlament vertreten.